

Benutzungsordnung für das Freibad Krempe

A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft er sich ihren Bestimmungen sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 2

1. Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jedermann frei. Kinder unter 7 Jahren und Nichtschwimmer unter 10 Jahren haben nur in Begleitung einer Aufsichtsperson über 18 Jahren Zutritt. Die Aufsichtsperson muss ein sicherer Schwimmer sein und mindestens im Besitz des Deutschen Schwimmbadabzeichen in „Bronze“ oder vergleichbar sein.
2. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen anstoßerregenden Krankheiten sowie Betrunkene.
3. Behinderte haben nur in Begleitung von Betreuungspersonen Zutritt, soweit dies nach Art der Erkrankung erforderlich ist.

§ 3

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte.
2. Die Eintrittskarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
3. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.
4. Saisonkarten gelten nur für eine bestimmte Person und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch wird die Karte eingezogen.

§ 4

Die Badesaison geht von ca. 15.05. bis 15.09. des Jahres.

1. Die Badezeiten werden von der Betriebsleitung festgelegt und am Badeeingang sowie in der Regel auch öffentlich bekanntgemacht.
2. Bei Überfüllung kann das Bad für weitere Besucher gesperrt werden.

§ 5

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallsäcke zu benutzen.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.
3. Bei Verlust des Garderobenschlüssels ist Ersatz in Höhe von 30,--€ zu leisten.
4. Jeder Badegast ist verpflichtet, vor dem Betreten des Schwimmbeckens den ganzen Körper mit Seife zu reinigen.
5. Es ist erkennbare Badekleidung zu tragen. Sport- und Straßenkleidung ist nicht zulässig. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung ist nicht gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat das Aufsichtspersonal zu entscheiden. Für Kinder unter 2 Jahren sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.
6. Es ist nicht erlaubt, vom seitlichen Beckenrand oder in das Nichtschwimmerbecken zu springen. Dem Springen dienen allein die Sprunganlagen und Startblöcke. Von den Sprunganlagen ist nach vorn wegzuspringen und wegzuschwimmen. Das Unterschwimmen der Sprunganlagen ist verboten.
7. Ballspielen ist im Schwimmerbecken verboten. Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchel dürfen nur nach Absprache mit dem Aufsichtspersonal getragen werden.

§ 6

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - b) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - c) Wegwerfen von Glas, Zigaretten oder sonstigen Gegenständen,
 - d) andere Badegäste zu tauchen oder ins Schwimmbecken bzw. Nichtschwimmerbecken zu stoßen,
 - e) Radiogeräte oder sonstige der Unterhaltung dienende Musikapparate dürfen nicht betrieben werden.
 - f) das Ballspielen außerhalb des vom Schwimmmeister bestimmten Platzes,
 - g) Mitbringen von Tieren,
 - h) das Betreten der Anpflanzungen
3. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Medien bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Amtes Krempermarsch oder Betriebsleiters.
4. Nichtschwimmer dürfen nur das gekennzeichnete Nichtschwimmerbecken benutzen

§ 7

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur dann ein, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

1. Für den Verlust von Geld, Wertsachen usw. sowie für den Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dieses gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge. Wertgegenstände können in Schließfächer aufbewahrt werden.
2. Die Benutzung der Sprunganlage und der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind an der Kasse oder beim Schwimmmeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9

Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

1. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüberüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist es untersagt, für seine Hilfe Gegenleistungen irgendwelcher Art zu verlangen.
2. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
3. Den unter Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bade zeitweise oder dauernd untersagt werden.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

Krempe, 29.04.2026

Amt Krempermarsch
Der Amtsvorsteher

gez. Volker Haack

B

Sonderbestimmungen für Schulen

§ 10

Das Freibad steht den Schulen zur Durchführung von Schwimm- und Trainingsstunden zur Verfügung. Die Schulen haben dafür zu sorgen, dass Einlass nur denen gewährt wird, die von den anwesenden Lehrern beaufsichtigt werden. Es muss gewährleistet sein, dass mit den Schulen keine Privatpersonen das Bad betreten können. Die Pforte des Bades ist geschlossen zu halten. Die Haftung für Privatpersonen liegt bei der Schule.

1. Die Benutzungszeiten werden im Einvernehmen mit den Beteiligten durch den Leiter der Badeanlagen festgelegt. Die Zulassung kann auf Teile des Bades beschränkt werden.

§ 11

1. Für den Schwimmunterricht kann das Freibad bis 13.00 Uhr den allgemeinbildenden Schulen überlassen werden. **Dienstags, donnerstags und freitags von 08.00 bis 10.30 Uhr** können Schwimmer und Nichtschwimmerbecken wegen Reinigungsarbeiten nicht benutzt werden.

§ 12

1. Unbeaufsichtigt darf im Schwimmbad nicht verweilt oder geschwommen werden.
2. Die Schulen stellen zur Beaufsichtigung des Schwimmunterrichtes für die Zeit der (teilweisen) Überlassung der Badeanlagen die erforderlichen sachkundigen Kräfte. Sachkundige Kräfte sind solche Personen, die rettungskundig sind und deren Ausbildung oder Fortbildung zur „Rettung Ertrinkender“ und der „Ersten Hilfe“ nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt. Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung empfiehlt es sich, nach einem Jahr zu wiederholen.

Gesetzliche Grundlagen:

GUV „Erste Hilfe in der jeweils geltenden Fassung

3. Das Amt Krempermarsch ist nicht verpflichtet, Aufsichtspersonal zu stellen. Das Recht des Amtes Krempermarsch zur Überwachung bleibt unberührt.

§ 13

Der jeweilige Lehrer ist für die ordnungsgemäße Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen sowie für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich. Er ist verpflichtet, etwa auftretende Schäden sofort zu melden.

§ 14

1. Die Schulen sind verpflichtet, alle Personen einschließlich der Lehr- und Aufsichtspersonen, die an den Schwimm- und Übungsstunden teilnehmen, gegen Unfall bei der Benutzung des Freibades zu versichern. Auf Verlangen der Verwaltung ist der Abschluss einer solchen Versicherung nachzuweisen.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, das Amt bei einer etwaigen Inanspruchnahme durch Dritte von Schadenersatzleistungen freizustellen.

§ 15

Bei Beschädigungen der vorhandenen Einrichtungen haften die Vereine, Schulen und Gemeinschaften neben dem unmittelbaren Schädiger für den Schaden.

§ 16

Die Verwaltung des Amtes Krempermarsch ist berechtigt, der Schule die Benutzung des Freibades zu untersagen, wenn

- a) andere als die in § 10 genannten Personen an den Übungsstunden teilnehmen,
- b) gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird,
- c) eine ordnungsgemäße Aufsicht gemäß § 12 nicht gewährleistet ist.

Krempe, 29.04.2026

Amt Krempermarsch
Der Amtsvorsteher
gez. Volker Haack